

**Benennung eines Empfangsberechtigten gemäß
§46 II S. 2 FZV, zur Vorlage bei der zuständigen
Zulassungsbehörde in Germersheim**

Hiermit benenne **ich als Antragsteller,**

Frau/Herr (nicht zutreffendes bitte streichen)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

durch Vorlage von Original-Ausweisdokumenten als Identitätsnachweis oder durch Vorlage von Kopien in Verbindung mit einer Vollmacht; falls der Empfangsberechtigte nicht im Landkreis Germersheim wohnt und nicht anwesend ist:

Frau/Herr (nicht zutreffendes bitte streichen)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

als Empfangsberechtigten.

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Empfangsberechtigte/er

Rechtliche Grundlage:

Ausländische Antragsteller, die gem. §46 II S.2 FZV einen Empfangsberechtigten benennen, ist ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen. §46 FZV gilt weiterhin unverändert auch für das Kurzzeitkennzeichen, denn die Regelung ist weder im §16a FZV abbedungen (außer Kraft gesetzt), noch ist §16a FZV in §46 II S2 FZV ausgenommen. Dies betrifft den Anwendungsfall der Wohnortzuständigkeit sowie der Standortzuständigkeit, denn unabhängig von der Frage ob Wohnort- oder Standortzuständigkeit muss es den Strafverfolgungs-/OWI-Behörden möglich sein, etwaige Vergehen zu ahnden. Hierzu wird eine zustellungsfähige Adresse im Inland benötigt.